

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hefenanzahl 50 Pfg.

Ausgabezeiten:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 132

Diez, Mittwoch den 7. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Zu: R. M. Nr. M. 3996/4. 16. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegsröhstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 3. Juni 1916.

Commandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. M. v. K.
gez. Hebert,
Generalmajor.

1 a 8154.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoffs. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffs-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckersteile kann den Bezug von Süßstoffs bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtjäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtjäften, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —,

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtjäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. Getrocknete Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühepulver und sonstige Suppenpulver;
4. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
5. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Zerkleinerstoffe zum Brotaufstrich;
6. Pralinen;
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakao- und Kakaopulver aller Art, Biskuit und Kekse.

§ 2.

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen od. die Firma und den Ort der gewerbl. Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungs-ort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Fällung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach dem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Suedes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Fällung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugelegte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3.

Die in § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4.

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6.

Zu widerhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

3. Nr. II. 5279.

Diez, den 28. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister

der nachstehend verzeichneten Gemeinden.

Betr. Armenpfllegekosten.

Der Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hat für die aus dem diesseitigen Kreise in Anstalten untergebrachten ortsrainen Personen für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 entstandenen Pfllegekosten angefordert. Dieselben werden von dem Kreise mit $\frac{2}{3}$ und von den beteiligten Ortsarmenverbänden mit $\frac{1}{3}$ getragen.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister die in Spalte 4 der untenstehenden Nachweisung angegebenen Beträge umgehend von den Gemeindefazaren an die Kreislokkommunalkasse hier abführen zu lassen, da die Berechnung hier noch für 1915 erfolgen soll.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Duderstadt.

Ube. Nr.	Gemeinde	Betrag der vom Landarmenverband vorgelegten Kosten		Davon hat der Ortsarmenverband $\frac{1}{3}$ zu erstatten mit		Bemerkungen
		M.	S.	M.	S.	
1	2	3	4	5	6	
1	Allendorf	1060	—	353	34	
2	Altendiez	722	85	240	95	
3	Auß	18	—	6	—	
4	Balsbunstein	366	—	122	—	
5	Becheln	366	—	122	—	
6	Bergu.-Scheuern	1005	—	335	—	
7	Bremberg	716	03	238	66	
8	Charlottenberg	366	—	122	—	
9	Cramberg	366	—	122	—	
10	Diez	2213	—	737	67	
11	Dausenau	366	—	122	—	
12	Dörnberg	731	80	243	93	
13	Bad Ems	6882	06	2294	02	
14	Freienbiez	1098	—	366	—	
15	Geilnau	366	—	122	—	
16	Gückingen	671	—	223	67	f. Jahren u. Diez
17	Gutenacker	366	—	122	—	f. Kleidungsstoffe
18	Hahnstätten	1098	—	366	—	
19	Hambach	722	86	240	96	
20	Heistenbach	54	—	18	—	
21	Holzappel	2825	—	141	67	
22	Holzheim	361	86	120	62	
23	Kaltenholzhausen	366	—	122	—	
24	Kemmenau	366	—	122	—	
25	Kördorf	366	—	122	—	
26	Laurenburg	196	—	65	33	
27	Lohrheim	366	—	122	—	
28	Mudershausen	366	—	122	—	
29	Rassau	1414	72	471	57	
30	Niedertiefenbach	101	—	33	67	
31	Oberneifen	366	—	122	—	
32	Nettert	732	—	244	—	
33	Roth	366	—	122	—	
34	Reckenroth	299	—	99	67	
	Scheidt	301	28	100	42	
	Schweighausen	366	—	122	—	
	Seelbach	1007	93	335	97	
	Singhofen	593	—	197	67	
	Vasenbach	389	—	129	67	
	Veinähr	1061	40	353	80	
	Widen	765	63	255	21	
		32530	42	10926	97	

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1916.

Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von
Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Jesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Wenggetreide,
Hafer,
Mischfrucht,
Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfüttertergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflücken, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Peluschten, Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sauer-) Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung —,
Delfrüchten — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —,
Gespinstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —,
Kartoffeln,
Zuckerrüben,
Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Bräsen), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —,
Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung —
Alee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Terrabella als Hauptfrucht, Sparfette usw., auch in Mischung) —
sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßkinder

I. 5018.

Diez, den 2. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit vom 6. — 10. Juni d. Js. eine Erhebung der Ernteflächen im feldmäßigen Anbau, sowie der Bewässerungs- u. anderen Wiesen, der gesamten bestellten u. nicht bestellten Ackerflächen und der Weideflächen stattfinden. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter. Zu diesem Zwecke können Sie aus Sachverständigen bestehende besondere Schätzungskommissionen bilden. Es soll damit erreicht werden, daß in Fällen, in denen der Betriebsinhaber im Felde steht, sein Stellvertreter durch die erwähnten Vertrauensleute oder Sachverständigen die geeignete Unterstützung und Belehrung findet und die von den Betriebsinhabern gemachten Angaben einer Nachprüfung auf ihre Richtigkeit hin unterzogen werden. Zur Erlangung richtiger Angaben sind die von Ihnen beauftragten Personen befugt, die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Betriebsinhaber pp., die fahrlässig diese Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die für die Erhebung vorgeschriebenen Ortslisten — es kommen nur Titeltbogen zur Verwendung — sind Ihnen in ausreichender Menge zugegangen. Sollten die Formulare nicht ausreichen, dann ist der Mehrbedarf sofort anzumelden.

Zur Aufstellung der Ortsliste ist die auf dem Formular abgedruckte Anleitung genau zu beachten. Für jeden Betriebsinhaber ist eine Zeile in der Ortsliste auszufüllen.

Zur Nachprüfung der gemachten Angaben bieten die Anmeldungen zur Hagelversicherung, in konsolidierten Gemeinden die Güterzettel, in nicht konsolidierten Gemeinden das Grundbuch den erforderlichen Anhalt.

Um die Eintragungen in die Ortsliste ordnungsmäßig und sauber zu verwirklichen, ist es erforderlich, daß Sie sich eine besondere Liste anfertigen, aus der Sie dann die Eintragungen in die hierher vorzulegende Ortsliste und die Zusammenstellung (s. am Schluß) übernehmen.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Ortsliste ist umgehend, spätestens jedoch bis zum 17. Juni d. Js. hierher vorzulegen.

Einsichtlich der Kartoffelanbauflächen ist es von der größten Wichtigkeit, daß diese Erhebung ein unbedingt zuverlässiges Ergebnis liefert, da im neuen Erntejahr wahrscheinlich wenigstens zunächst die Anbauflächen zur Grundlage der aus zwingenden Gründen frühzeitig und vor Beginn der Ernte auszuscheidenen Umlagen für die Kartoffellieferung gemacht werden. Es muß dabei eine sorgsame Sonderung nach Frühkartoffeln einerseits, nach Spätkartoffeln andererseits, erfolgen, weil voraussichtlich nur die letzteren für die behördlich durchzuführende Kartoffelversorgung in Betracht kommen.

Sie haben daher neben der Ortsliste noch eine besondere Zusammenstellung nach untenstehendem Muster anzulegen und diese als Beilage zur Ortsliste mit dieser einzuenden.

Name der Gemeinde	Nach der Ernteflächen- erhebung sind insgesamt mit Kar- toffeln angebaut (Sp. 11 der Ortsliste) Morgen	Davon sind		Bemerkungen
		Frühkartoffeln Morgen	Spätkartoffeln Morgen	
1	2	3	4	5

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Ostpreußen.

Die Verwüstungen in Ostpreußen, für deren Vinderung der Kaiser allen beteiligten Helfern seinen Dank aussprach, sind nach einer dem preussischen Landtag sieben zugewandten Denkschrift außerordentlich groß und bedauerlich. In Ostpreußen wurden von den Russen 1620 Personen getötet, 433 körperlich beschädigt, 10 725 verschleppt und 366 weibliche Personen als geschändet gemeldet. 40 bis 50 Kinder sind aus diesen Schandungen hervorgegangen, für welche auf Grund besonderer Bestimmungen vom Staat gesorgt wird. Die Zahl der Getöteten hat sich allmählich als wesentlich größer herausgestellt, als ursprünglich angenommen wurde, immer von neuem fand und findet man vergrabene Leichen solcher Zivilpersonen, die bis dahin als verschleppt galten. Von den verschleppten sind inzwischen auch sehr viele gestorben, da die russische Regierung einen großen Teil dieser Verschleppten ohne Fürsorge der Verelendung hat anheimfallen lassen. Die Zahl der in der Provinz ganz oder teilweise zerstörten Gebäude beträgt rund 34 000, davon entfallen auf den Regierungsbezirk Königsberg 2400, auf Gumbinnen 18 700 und Allenstein 12 900. 3100 Gebäudezerstörungen trafen Städte, 30 900 das Land. An den Zerstörungen sind 35 Städte und

1900 Ortschaften beteiligt. Die Wiederherstellungskosten werden auf 300 bis 350 Millionen Mark berechnet. In fast 100 000 Wohnungen ist der Hausrat völlig, in fast ebenso vielen teilweise vernichtet. Der Gesamtschaden in Ostpreußen wird auf etwa anderthalb Milliarden Mark berechnet. An Barentschädigungen wurden bisher 482,7 Millionen Mark überwiesen. In Westpreußen beschränkte der Feind sich im Wesentlichen auf die Requisition von Lebensmitteln, Pferden und Wagn. Verschleppungen haben nicht stattgefunden, getötet sind zwei Personen, geschändet 8 Frauen und Mädchen. Die unmittelbaren Kriegsschäden, abgesehen von den noch nicht geschätzten Waldschäden, betragen etwa 1,6 Millionen Mark.

Allerlei.

Die Hochfläche von Laßraun und Bielgereuth, die durch die gelungene gewaltige Durchbruchsbewegung der österreichisch-ungarischen Truppen soeben für alle Zeiten weltgeschichtliche Bedeutung erhalten hat, bildet, so lesen wir in der Wiener Zeit, einen Teil des Berglandes zwischen der Elbe und der das gleichfalls vielgenannte Suganatal durchfließenden Brenta. Auf dieser Hochfläche liegen die beiden Großgemeinden Bielgereuth (Bolgaria) und Laßraun (Lavarone) mit ihren Teilgemeinden. Die schöne Landschaft ist gekennzeichnet durch Lüne, zum Teil abenteuerlich geformte Gipfel, die bis zu 2500 Meter anporragen, und durch tiefeingeschnittene schauerlich schöne Talchluchten. Auf kleinen Hochflächen liegen die charakteristischen Tiroler Bergdorfer hingestreut. Die ganze Hochfläche von Bielgereuth, die mit der von Laßraun durch eine schmale Zunge zusammenhängt, ist etwa 16 Kilometer lang und im Durchschnitt 5 bis 6 Kilometer breit. Nur ein kleiner Teil davon gehört zu Italien. Ihr östlicher Rand bildet die Wasserscheide zwischen Elbe und Po und zugleich die Staatengrenze. Das ganze Gebiet ist deutsches Siedlungsland aus der Hohenstaufenzeit und war bis vor nicht allzu langer Zeit deutsches Sprachgebiet. Immer mehr machte sich der Einfluß der Freudenta geltend, die bodenständige alte Mundart ging zurück, das Belsche gewann die Oberhand. Freilich: in Bielgereuth selbst ist das deutsche Element stark geduldet, und erst vor wenigen Jahren erhielt die Gemeinde eine Schule des Deutschen Schulvereins. Die Großgemeinde Bielgereuth hat vom frühen Mittelalter bis in die Zeiten Napoleons eine Art Bauernfreistaat gebildet. Ein früherer Pfarrer von Bielgereuth, Don Botes, hat eine dankenswerte Geschichte dieser Siedlung geschrieben. Er erzählt, wie die Gemeinde gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aus Rodungen im unberührten Waldgebirge (daher der Name Bielgereuth-bielgerodet, womit auch die italienische Namensform Bolgaria als welsche Verstämmelung erwiejen) hervorgegangen und bald darauf durch deutsche Ansiedler des Trienter Bischofs Friedrich v. Wangen und später durch andere Deutsche aus den benachbarten Berggemeinden im Bientinischen verstärkt worden sei. Plötzlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts erschienen „Ursunden im rauen Italienisch“, und es ist sicher, daß um 1560 in der Kirche zu Bielgereuth Italienisch gesprochen wurde. Trotzdem erhielt sich bis in die jüngste Zeit die alte Muttersprache, und vor der Gefahr, vollkommen zu verschwinden, mag sie der jüngste Erfolg unserer Waffen gerettet haben.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Faser, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Faser
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande.